



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	19.04.2021		
Geschäftszeichen	SUB V-363/5-Mz		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 11.05.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 145/21

---

**Betreff:** Landschaftsschutz Ulm  
- Bericht Schutzgebiete -  
- Bericht Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt" -

**Anlagen:** 1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete - Städtevergleich (Anlage 1)  
1 Übersichtsplan Schutzgebiete - **elektronisch** - (Anlage 2)

**Antrag:**

Die Berichte zur Kenntnis zu nehmen.

Christ

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, GM, LI, OB, VGV/GF _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

In der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 12. Mai 2009 hat die Verwaltung erstmals über die geplante Aktualisierung der geschützten Landschaftsbestandteile (früher geschützte Grünbestände), der Landschaftsschutzgebiete und der Naturdenkmale in Ulm berichtet. In den darauffolgenden Jahren erfolgten weitere Sachstandberichte. Zuletzt in der Sitzung vom 26.05.2020 (GD 147/20).

Nachdem eine regelmäßige Berichterstattung beschlossen ist, wird in diesem Zusammenhang nachfolgend über den aktuellen Sachstand bis April 2021 informiert:

### **1. Bisherige Ausweisungsverfahren von 2009 bis 2017**

2009 wurden die Landschaftsschutzgebiete "Donaustetten" und "Eggingen" sowie 10 Naturdenkmale auf diesen Gemarkungen überarbeitet bzw. neu verordnet.

2010 wurden die Landschaftsschutzverordnungen "Einsingen", "Göggingen" und "Wiblingen" neu gefasst. Insgesamt 4 Naturdenkmale in diesen Bereichen wurden unter Schutz gestellt bzw. die bestehenden Verordnungen neu gefasst. Ebenfalls wurden die geschützten Landschaftsbestandteile "Einsingen" und "Wiblingen" neugefasst.

2011 erfolgte die Überarbeitung der Landschaftsschutzgebiete "Ermingen", "Grimmelfingen", "Wiblingen" und "Unterweiler" sowie der geschützten Landschaftsbestandteile "Grimmelfingen" und "Wiblingen". Ebenfalls wurden in diesen Bereichen 14 Naturdenkmale neu verordnet oder bestehende Schutzverordnungen überarbeitet.

2012 erfolgte die Neufassung der Landschaftsschutzverordnungen und von 14 Naturdenkmalverordnungen auf den Gemarkungen "Jungingen", "Lehr" und "Mähringen". Weiter wurden auch 48 Naturdenkmale der Gemarkung Ulm, Fluren "Söflingen" und "Ulm" unter Schutz gestellt bzw. die bisherigen Verordnungen überarbeitet.

2013 wurden die Landschaftsschutzverordnung "Söflingen" sowie der geschützte Landschaftsbestandteil "Söflingen" neu überarbeitet.

2014 erfolgte die Neuausweisung des Naturschutzgebiets "Lichtersee" sowie die Neuausweisung eines Naturdenkmals auf der Gemarkung Ulm, Flur Ulm.

2015 musste die Landschaftsschutzverordnung "Söflingen" aufgrund eines Formfehlers aufgehoben und das Landschaftsschutzgebiet einstweilen sichergestellt werden.

2016 und 2017 wurden die Arbeiten an der neugefassten Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Söflingen" durchgeführt und im April 2017 mit der Veröffentlichung der neuen Verordnung beendet.

## 2. Sachstand über die einzelnen Festsetzungs- und Unterschutzstellungsverfahren 2020

Aufgrund der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Lichternsee“ ergeben sich Änderungen bei den Landschaftsschutzgebieten „Einsingen“, „Gögglingen“, „Ulm“ und „Wiblingen“. Die entsprechenden Flächen die aus diesen Landschaftsschutzgebieten dem Naturschutzgebiet zugeschlagen wurden, gelten durch die Verordnung nun als dem Naturschutzgebiet zugehörig. Die nicht prioritären Neuausweisungsverfahren der betroffenen Schutzgebiete konnten bislang nicht in Angriff genommen werden und verzögern sich weiterhin wegen krankheitsbedingtem Personalausfall, vorrangigen anderen Aufgaben und vielen Verfahren, bei denen die untere Naturschutzbehörde beteiligt ist.

Eine Überarbeitung und Neuverordnung von Flächen auf den Gewannen „Lerchenfeld“, „Rappenbad“ und „Tobel“ der Gemarkung Mähringen im Standortübungsplatz „Lerchenfeld“, die weiter unter die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamtes Ulm zum Schutze der Landschaft des Blautals und seiner Seitentäler vom 15. Januar 1954 fallen, ist zukünftig ebenso geplant.

Gleichfalls ist auch eine Überarbeitung und Neuverordnung der Satzung über den Geschützten Landschaftsbestandteil auf der Flur Ulm notwendig, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

## 3. Tabellarische Übersicht/Statistik

### 3.1. Gesamtflächen der ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Stand April 2021

„Gronne“	39,40 Hektar
„Lichternsee“	<u>92,00 Hektar</u>
<b>Gesamt</b>	<b>131,40 Hektar</b>

### 3.2. Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile, Stand April 2021

Bezeichnung	
"Einsingen"	1,03 Hektar
"Grimmelfingen"	2,20 Hektar
"Söflingen"	110,69 Hektar
"Ulm"	Bearbeitung ruht (ca. 511 Hektar)
"Wiblingen"	32,10 Hektar
<b>Gesamt</b>	<b>657,02 Hektar</b>

3.3. Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, Stand April 2021

Bezeichnung	2019	2020
"Blautal und seine Seitentäler"	103,11 Hektar	103,11 Hektar
"Donaustetten"	369,60 Hektar	369,60 Hektar
"Einsingen"	(ca. 177,00 Hektar) Bearbeitung ruht	(ca. 177,00 Hektar) Bearbeitung ruht
"Eggingen"	441,90 Hektar	441,90 Hektar
"Ermingen"	587,50 Hektar	587,50 Hektar
"Grimmelfingen"	157,20 Hektar	157,20 Hektar
"Gögglingen"	(ca. 188,30 Hektar) Bearbeitung ruht	(ca. 188,30 Hektar) Bearbeitung ruht
"Jungingen"	317,40 Hektar	317,40 Hektar
"Lehr"	53,00 Hektar	53,00 Hektar
"Mähringen"	302,60 Hektar	302,60 Hektar
"Söflingen"	728,50 Hektar	728,50 Hektar
"Ulm"	(ca. 435,10 Hektar) Bearbeitung ruht	(ca. 435,10 Hektar) Bearbeitung ruht
"Unterweiler"	240,00 Hektar	240,00 Hektar
"Wiblingen"	(ca. 266,30 Hektar) Bearbeitung ruht	(ca. 266,30 Hektar) Bearbeitung ruht
<b>Gesamt</b>	<b>4.367,51 Hektar</b>	<b>4.367,51 Hektar</b>

3.4. Gesamtanzahl der bisher festgesetzten Naturdenkmale, Stand April 2021

Wie 2019: **89** Naturdenkmale.

Ein weiteres Naturdenkmal (Einzelschöpfung) soll im Jahr 2021 ausgewiesen werden und befindet sich derzeit in Bearbeitung.

3.5. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, § 33 Naturschutzgesetz)

Im Stadtkreis gibt es 336 gesetzlich geschützte Biotope (Offenlandbiotope). Bei Offenland oder Offenlandschaft handelt es sich um nicht überbaute, nicht durch Gehölzvegetation dominierte Gebiete – somit alle Biotoptypen, die nicht zum Wald zählen.

Dazu kommen noch 133 Waldbiotope im "offensichtlichen Wald".

Hauptsächliche Biotopflächen im Stadtgebiet sind u.a.:

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche, Röhrichte, Nasswiesen, Quellbereiche, Ginster- und Wacholderheiden, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Auenwälder, Feldhecken und Feldgehölze in der freien Landschaft.

Entscheidend ist hierbei, dass die Flächen die gesetzlich geforderten Kriterien erfüllen; eine besondere Ausweisung oder Unterschutzstellung ist nicht erforderlich. Der Schutz gilt direkt durch die gesetzliche Bestimmung.

Durch das Naturschutzgesetz ist für Biotope eine regelmäßige Erfassung spätestens alle 12 Jahre durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vorgeschrieben. Die LUBW hat daher im Jahr 2018 eine floristische Erfassung durchgeführt und 2019 noch nachkartiert. Biotope im Siedlungsbereich wurden dabei nicht mehr mitaufgenommen.

Die Daten werden jeder Bürgerin und jedem Bürger über den Daten- und Kartendienst der LUBW (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>) kostenlos zur Verfügung gestellt.

### 3.6. FFH-Mähwiesen

Aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung sind artenreiche Mähwiesen im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie als sogenannte FFH-Mähwiesen unter europäischen Schutz gestellt. Nicht nur innerhalb von FFH-Gebieten sind diese FFH-Mähwiesen geschützt und müssen erhalten werden; für sie gilt ein Verschlechterungsverbot. Mähwiesen sind Lebensräume, die sich durch eine besonders hohe Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten auszeichnen. Das Land Baden-Württemberg weist in Deutschland und vermutlich sogar EU-weit eines der bedeutendsten Vorkommen artenreicher Mähwiesen auf.

Die blumenbunten FFH-Mähwiesen bereichern nicht nur die oftmals wenig abwechslungsreiche blütenarme Landschaft, sie sind das Ergebnis einer langjährigen extensiven Nutzung. Sie können nur erhalten werden, wenn sie auch weiterhin eine extensive Benutzung erfahren. Im Rahmen der Berichtspflicht an die EU wird alle sechs Jahre über den Zustand der Mähwiesen landesweit berichtet. Basierend auf Wiederholungskartierungen werden FFH-Lebensräume und deren Erhaltungszustände erfasst und bewertet.

Bislang gab es im Stadtgebiet eine FFH-Mähwiese mit einer Größe von 0,1 ha. Die letzte FFH-Biotopkartierung im Stadtgebiet Ulm im Auftrag der LUBW (2018 - 2019) hat 44 Flächen mit einer Gesamtgröße von 31,71 ha ergeben.

### 3.7. Vergleichsstatistik

#### Nutzung des Stadtgebiets in Hektar

(Quelle Statistisches Jahrbuch der Stadt Ulm 2017, 2018, 2019)

Nutzungsart	2017	2018	2019
Gebäude und Freifläche	2.712,0	2.712,0	2.721,0
davon Erholungsfläche	346,0	346,0	346,0
Verkehrsfläche	1.244,0	1.250,0	1.250,0
Landwirtschaftsfläche	5.370,0	5.355,0	5.355,0
Wald	2.230,0	2.230,0	2.230,0
Wasser	177,0	176,0	176,0
Stadtkreis Ulm gesamt	11.868,0	11.868,0	11.868,0

Im Wesentlichen sind die ausgewiesenen Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile und der Landschaftsschutzgebiete in den Flächen der Nutzungsart Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche und Wald mit enthalten.

#### Gemeindegebiet nach Nutzungsarten (Flächenerhebung 2019)

(Quellen: Statistisches Landesamt, Statistisches Jahrbuch der Stadt Ulm)

Stadtkreis	Bodenfläche insgesamt	Anteil in %				
		Siedlungsfläche	Verkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche	Wasserfläche
	Hektar	an Bodenfläche insgesamt				
Ulm	11.868	22,9	10,5	45,1	18,8	1,5
Stuttgart	20.733	37,0	14,7	22,7	23,5	1,3
Mannheim	14.497	41,7	16,5	23,8	12,0	5,3
Karlsruhe	17.342	34,2	12,6	22,6	25,6	4,1
Freiburg	15.304	22,7	9,6	22,8	42,7	1,3
Heidelberg	10.883	21,9	8,6	26,3	40,3	2,3
Heilbronn	9.990	25,4	10,8	46,7	13,5	2,2
Pforzheim	9.799	22,2	8,9	16,7	51,1	0,7
Baden-Baden	14.019	10,4	4,8	22,1	60,8	1,0

Ein Städtevergleich zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten 1973 und 2019 befindet sich in Anlage 1.

#### **4. Maßnahmen des Regierungspräsidiums in den Naturschutzgebieten Gronne und Lichtenrsee**

Für das Projekt Uferumgestaltung im Naturschutzgebiet „Lichtenrsee“ durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde inzwischen die wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt, so dass die Arbeiten noch in diesem Jahr beginnen können und voraussichtlich in 2022 fertiggestellt werden.

Die Stadt Ulm ist als Projektpartnerin in alle wesentlichen Schritte eingebunden.

Anstelle eines Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) hat sich das Regierungspräsidium Tübingen dazu entschlossen, aufgrund der Größe des Naturschutzgebiets „Lichtenrsee“ nur ein Pflegekonzept zu erstellen. Dieses soll noch in diesem Jahr fertiggestellt werden, da der bisher dort tätige Schäfer seinen Betrieb aufgab und bislang kein Nachfolger für die Flächen zu finden war. Angedacht ist derzeit in Teilbereichen eine Eselbeweidung zu installieren. Für die übrigen Flächen wurde noch keine Lösung gefunden, weshalb hier eventuell Handarbeit zur Pflege erforderlich wird.

Das Besucher- und Lenkungskonzept zu den beiden NSG „Gronne“ und „Lichtenrsee“ soll nach Auskunft des Regierungspräsidiums Tübingen im Anschluss an die Uferumgestaltung erstellt werden.

Da die Beschilderung mit den Ge- und Verbotshinweisen im Naturschutzgebiet „Lichtenrsee“ teilweise nicht korrekt (diese wurden daher abmontiert) und an manchen Stellen nur provisorisch erfolgten, hat das Regierungspräsidium Tübingen nun im März 2020 neue Schilder anbringen lassen.

Die Renaturierungsmaßnahmen an der Donau bei Göggingen M 3, M 4 und M 5 (siehe GD 113/17) in den beiden Naturschutzgebieten sind wasserrechtlich planfestgestellt. Bisher wurde nicht mit den Arbeiten begonnen.

#### **5. Kontrollkonzept/Kontrollmaßnahmen Naturschutzgebiete Gronne und Lichtenrsee**

Die untere Naturschutzbehörde hat im Februar 2014 begonnen ein Kontrollkonzept für die beiden Naturschutzgebiete „Gronne“ und „Lichtenrsee“ zu entwickeln, um die Regelungen der Schutzverordnungen gezielt zu überwachen und berechtigten Beschwerden über Verstöße mehr Rechnung zu tragen.

Durch abgestimmte Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes, des Polizeireviers Ulm-West und dem ehrenamtlichen Naturschutzdienst soll langfristig eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Über den Zeitraum April bis Oktober finden regelmäßig durch die beteiligten Kontrollorgane an verschiedenen Örtlichkeiten in den Schutzgebieten Kontrollen statt.

In den Monaten Mai, Juli und August sind regelmäßig Schwerpunktkontrollen gemeinsam mit der Polizei, dem Kommunalen Ordnungsdienst und Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen, bei denen aufgrund der gebündelten Personenstärke die Einhaltung der Schutzverordnungen intensiver überprüft werden können.

Die zeitlich voneinander getrennten, aber abgestimmten Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Polizei werden durch einzelne Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdiensts fachlich unterstützt und begleitet. Daneben führen die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdiensts weiterhin eigenständig Kontrollen durch und können sich im Bedarfsfall an das Polizeirevier Ulm-West wenden, um von dort Unterstützung bei der Feststellung der Personalien zu erhalten.

2020 wurden pandemiebedingt nur in stark reduzierter Zahl Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden lediglich Verstöße wegen unerlaubten Befahrens/Parkens festgestellt und entsprechende Bußgelder verhängt.

Der konkrete Beginn der Kontrollen im Jahr 2021 ist Pandemie bedingt derzeit weiterhin offen. Die personellen Kapazitäten von Polizei und KOD werden dringend für die Kontrollen hinsichtlich der Corona-Regelungen benötigt. Aufgrund dessen wird auch im Jahr 2021 lediglich in reduzierter Zahl die Einhaltung der Schutzgebietsregelungen überwacht werden können, bis sich die Pandemielage deutlich gebessert hat. Das Kontrollkonzept wird daran angepasst. Je nach Personalverfügbarkeit und Impfschutz können dann im Laufe des Jahres weitere Kontrollen erfolgen.

## **6. Sachstand Mitgliedschaft "Kommunen für biologische Vielfalt"**

Das Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V." ist ein Zusammenschluss von im Naturschutz engagierten Kommunen. Die Stadt Ulm ist dem Bündnis im Juni 2015 beigetreten.

Die Koordination und Federführung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ulm.

Ein Engagement für biologische Vielfalt ist angesichts des immer weiter fortschreitenden Artenrückgangs und Artensterbens mehr denn je erforderlich. Viele heimische, ehemals häufige Tierarten sind bereits im Rückgang begriffen oder gefährdet. Dies betrifft nicht nur ländliche Gegenden, auch in den Städten leben viele Arten, die mit einfachen Maßnahmen unterstützt werden können, beispielsweise Gebäudebrüter wie Mehlschwalben und Mauersegler oder gebäudebewohnende Fledermausarten.

Auch den innerstädtischen Grünflächen kommt bei der Erhaltung der Biodiversität eine bedeutende Rolle zu. Durch eine naturnahe Pflege können viele Flächen aufgewertet werden und als Lebens- und Nahrungsgrundlage für heimische Arten dienen, die sich in den Städten wohlfühlen.

Für die Umsetzung bei der Stadt Ulm wurden verschiedene Aufgabenbereiche identifiziert, die vorrangig angegangen werden sollen:

1. Fachgerechte extensive Wiesenpflege
2. Förderung der biologischen Vielfalt
3. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Artenschutzgutachten (Zielartenkonzept) und weitere Maßnahmen



## 6.1. Grünflächenpflege

Intensiv gepflegte Flächen, wie häufig gemähte Rasenflächen oder extensive, gemulchte Wiesenflächen zeigen sich relativ artenarm. Eine bunte, blumenreiche Wiese dagegen bietet beispielsweise Lebensraum für zahlreiche Insekten und damit die Nahrungsgrundlage für eine ganze Reihe anderer Arten. Daher sollten Wiesen im Sinne des Naturschutzes bereits als artenreiche, blühende Wiesen angelegt und entsprechend extensiv gepflegt werden. Das bedeutet in der Regel eine zwei- bis dreischürige Mahd, wobei das Mahdgut von der Fläche entfernt wird. Die Entsorgung des Grünschnitts verursacht dabei in der Regel deutlich höhere Kosten als ein Belassen des Materials auf der Fläche wie es beim Mulchen der Fall ist.

### 6.1.1. Abteilung Grünflächen

Die Abteilung VGV/GF stellte im Rahmen des Sonderprogramms Biologische Vielfalt einen Förderantrag für die Umstellung der Pflege von straßenbegleitendem Grün an Kreis-, Landes- und Bundesfernstraßen. Die Fördermittel wurden vom Verkehrsministerium für die Jahre 2019 und 2020 vergeben und fördern die Mehrkosten, die bei einer Pflegeumstellung von Mulchen auf zweimal jährlich Mähen mit Abräumen anfallen. Es wurden Mittel in einer Gesamthöhe von etwa 30.000,- € beantragt, die eine Umstellung der Pflege auf 21 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 56.000 m<sup>2</sup> finanzieren sollen.

Die Mittel wurden vom Verkehrsministerium genehmigt und die Extensivierungen in 2019 und 2020 umgesetzt. Für das laufende und kommende Jahr werden ebenfalls wieder Anträge für die Förderung gestellt, um die extensive Pflege auf diesen Flächen weiterhin beibehalten zu können.

In 2019 wurde außerdem mit der Umsetzung eines Staudenprogrammes begonnen. Bisher intensiv gepflegte Wiesenflächen wurden in naturnahe, extensive Staudenflächen umgewandelt. Ein besonderer Schwerpunkt wurde dabei auf die Insektenfreundlichkeit und Trockenverträglichkeit gelegt. Die neun bisher angelegten Flächen werden dauerhaft erhalten und gepflegt.

### 6.1.2. Ortschaften

Auch die Ortschaften haben insgesamt signalisiert, dem Thema offen gegenüber zu stehen.

Nachdem Jungingen bereits im vergangenen Jahr zahlreiche Maßnahmen auf Ihren Flächen umgesetzt hat, wurde inzwischen mit der Ortsverwaltung Unterweiler gesprochen, um auch hier extensive, artenreichere Flächen auf öffentlichen Flächen zu erzielen. Weitere Gespräche mit den Ortschaften Einsingen, Eggingen und Ermingen stehen noch aus.

### 6.1.3. Untere Naturschutzbehörde

Bei der Naturschutzbehörde werden vorrangig außerhalb der Ortschaften liegende Wiesen, Weiden und Magerrasen mit Fördergeldern nach der Landschaftspflegeleitlinie entweder direkt gepflegt oder eine bestimmte Bewirtschaftungsform wie Schafbeweidung und extensive Mahd finanziell gefördert. Insgesamt werden Maßnahmen auf einer Fläche von etwa 220 ha Grünflächen gefördert oder direkt von der Naturschutzbehörde beauftragt.

#### 6.1.4. Weitere Abteilungen/ Eigenbetriebe

Da bei der Stadt Ulm die Verantwortlichkeit für die Flächenpflege auf mehrere Abteilungen aufgeteilt ist, werden auch mit den Abteilungen GM, LI, FR und EBU Gespräche geführt werden, um herauszufinden, welche weiteren Grünflächen eventuell extensiviert werden können und welche Schritte dafür erforderlich sind. Diese Gespräche stehen bisher noch aus.

### 6.2. Förderung der biologischen Vielfalt

#### 6.2.1. Förderprogramm biologische Vielfalt

Am 19.11.2019 hat der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt die Förderprogramme der Stadt Ulm zur Unterstützung Gebäudebewohnender Arten und Begrünung von Fassaden beschlossen (GD 440/19). Seit dem 01.12.2019 sind die Richtlinien zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet Ulm gültig und Anträge können gestellt werden. Am 24.11.2020 hat der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt die Änderung der Richtlinien zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtkreis Ulm beschlossen (GD 400/20). Die Höchstsätze für die jeweiligen Fördermodule wurden angehoben, sowie der Geltungsbereich für die Fassadenbegrünung angepasst.

##### 6.2.1.1 Begrünung von Fassaden

Für das Modul Fassadenbegrünung ist bisher kein förderfähiger Antrag eingegangen. Es gab jedoch für dieses Fördermodul im Jahr 2020 einige Anfragen nach weiteren Informationen. Zum Teil kamen diese Anfragen auch von außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs. Noch gibt es jedoch keine Erfahrungswerte, die die geringe Nachfrage begründen.

Trotz der Anhebung der Förderhöchstsätze von 1.500,- € auf 3.000,- € ist die Nachfrage nach einer Förderung von Fassadenbegrünung bislang nahezu ausgeblieben. Lediglich 2 Anträge sind im Frühjahr 2021 eingegangen, deren Förderfähigkeit aber aufgrund konkretisierender Angaben bislang unklar ist. Im Gegensatz zum Frühjahr 2020 sind in diesem Jahr Anfragen hinsichtlich weiterer Informationen oder Beratungen zur Förderung von Fassadenbegrünung bislang ausgeblieben.

##### 6.2.1.2 Unterstützung Gebäudebewohnender Arten

Gebäudebewohnende Tierarten, besonders gebäudebrütende Vögel wie Mehlschwalben und Mauersegler und einige Fledermausarten, finden immer weniger Lebensraum in den Städten oder werden sogar aktiv vertrieben und ihre Lebensräume zerstört.

Diese Arten können unterstützt werden, indem man ihnen künstliche Nisthilfen und Höhlen anbietet, die an Gebäuden angebracht werden. In der Regel werden diese Nisthilfen, wenn sie an geeigneten Stellen angebracht sind, gut angenommen.

2020 war die Anzahl der bisher eingegangenen Anträge noch gering, es gab jedoch viele Anfragen zu Quartierhilfen die von der Stadt Ulm bereitgestellt werden.

Anfang des Jahres 2020 wurde ein Basissortiment an Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel bestellt. Die Lieferung der Artikel ist im Sommer 2020 eingetroffen. Durch die Erhöhung der Förderhöchstsätze von 500,- € auf 1000,- € sowie der Bevorratung von Quartierhilfen konnte das Fördermodul an Attraktivität gewinnen. Hilfreich war auch ein Hinweis im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Einsingen. Darauf bezugnehmend gab es

einige Anfragen und Anträge. Insgesamt wurde bislang die Anbringung von 6 Fledermausquartieren und 37 Nisthilfen für Vögel bewilligt. Besonders erfreulich ist die Nachfrage nach Nisthilfen für Mehlschwalben sowie Quartierhilfen für Fledermäuse. Zusätzlich zum Informationsangebot auf der Homepage der Stadt Ulm werden derzeit Flyer für die jeweiligen Fördermodule erstellt, die an öffentlichen Stellen ausgelegt werden bzw. Bauanträgen oder Voranfragen beigelegt werden können.

Sobald die Flyer erstellt sind, sollen beide Module nochmals über eine Pressemitteilung und Hinweise in den Mitteilungsblättern der Ortschaften beworben werden.

#### 6.2.2. Gebäudebewohnende Arten an städtischen Gebäuden

Zusammen mit Ehrenamtlichen aus den Naturschutzverbänden und der Hauptabteilung GM wurden bereits im Jahr 2017 Möglichkeiten erörtert, an städtischen Gebäuden Nisthilfen für Mehlschwalben und Mauersegler und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse anzubringen. Da Schulen das Projekt zusätzlich für umweltpädagogische Aktionen nutzen können, wurde gemeinsam festgelegt, dass in einem ersten Schritt alle Ulmer Schulen angeschrieben werden, ob sie an entsprechenden Nisthilfen Interesse haben. 14 Schulen haben ihr Interesse bekundet.

Im Jahr 2020 wurden an den ersten vier Schulen insgesamt etwa 40 Nisthilfen und Quartiere für Mehlschwalben, Mauersegler und Fledermäuse angebracht. Die nächsten vier Schulen sind bereits gemeinsam besichtigt worden und die ausgewählten Nisthilfen sollen noch in diesem Jahr angebracht werden.

Des Weiteren wird GM bei jeglichen Fassadensanierungen an öffentlichen Gebäuden gemeinsam mit SUB V und den Naturschutzverbänden prüfen, ob und für welche Arten Nisthilfen angebracht werden könnten.

#### 6.3. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Artenschutzgutachten und weitere Maßnahmen

Aus dem Artenschutzgutachten wurden im vergangenen Jahr keine weiteren Maßnahmen umgesetzt.